

u. d. B. um entspr. Veranlassung
und Rückmeldung / Zwischen-
bericht an die LG.

Interessengemeinschaft gegen Gewerbeerweiterung in Köttingen

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	28. APR. 2016					61
01.6	29/04					62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

An die

Stadt Erftstadt

Am Holzdamm

Erftstadt, den 18. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie höflichst bei Ihrer Beurteilung in der Sache May-Holding Erweiterung die Belange des Wohnumfeldes mit einzubeziehen.

In dem Brief von der Firma May an die Stadt Erftstadt vom 25. Januar 2016 ist die Rede von einer Rückverlagerung, von der Wohnbebauung, um somit eine Entlastung für das umliegende Wohnumfeld zu schaffen.

Diese Aussage macht keinen Sinn, da es an dem zu bebauenden Areal ebenfalls eine Wohnbebauung gibt. Mit keinem Wort wird dies erwähnt.

Folgende Punkte sprechen gegen die zu erweiternde Gewerbefläche:

1. Das Verkehrsproblem wird verlagert (Der Gutachter erklärte bereits dass es **die Lösung** für Köttingen nicht gibt).
2. Erheblich mehr Verkehr durch zu erwartende neue Firmen.
3. Spazierwege fallen weg (speziell auch von Rollstuhlfahrern und Kindern häufig genutzt)
4. Eingriff in die Natur
5. Erweiterung von der Firma Nowotnik stößt schon auf **Unmut** der Bürger und bedeutet Einschränkung. Man kann die schöne Erftnatur nicht mehr genießen.
6. **Lärm** und **Verkehr** am Tage und in der **Nacht**.
7. Schall wird an die Wohnbebauung, vor und hinter dem May-Gelände herangetragen.

8. Bestehender Autobahnlärm (Messung Längsbusch in der Nacht 52,4 dB (A); Lärmgrenze 40 dB (A)).
9. Die zu erwartende neue Gewerbefläche wird nicht in Relation zum Ort betrachtet. (bzw. die bereits bestehende u. neue Gewerbefläche)
10. Eventuelle Emissionen

Mit der zu erwartenden Dauerbeschallung inklusive Autobahnlärm wollen wir nicht leben.

Unsere Frage an Sie lautet:

Müsste dieses besagte Areal nicht als Ausgleichfläche (Belüftung) dienen?

Köttingen als kleiner Ort (früher Luftkurort), braucht kein weiteres Gewerbe, sondern die Eine oder Andere Verschönungsmaßnahme.

Tür an Tür mit der Natur! Das sollte gelten, damit es noch Spazierwege gibt und ein bisschen Natur bleibt.

Mit freundlichen Grüßen

Interessengemeinschaft gegen Gewerbebeerweiterung in Köttingen

Anlagen:

1. Karte von umliegendem Gewerbe
2. Schallmessprotokoll

Tagesprotokoll Schallmessung: Köttingen, Im Längsbusch

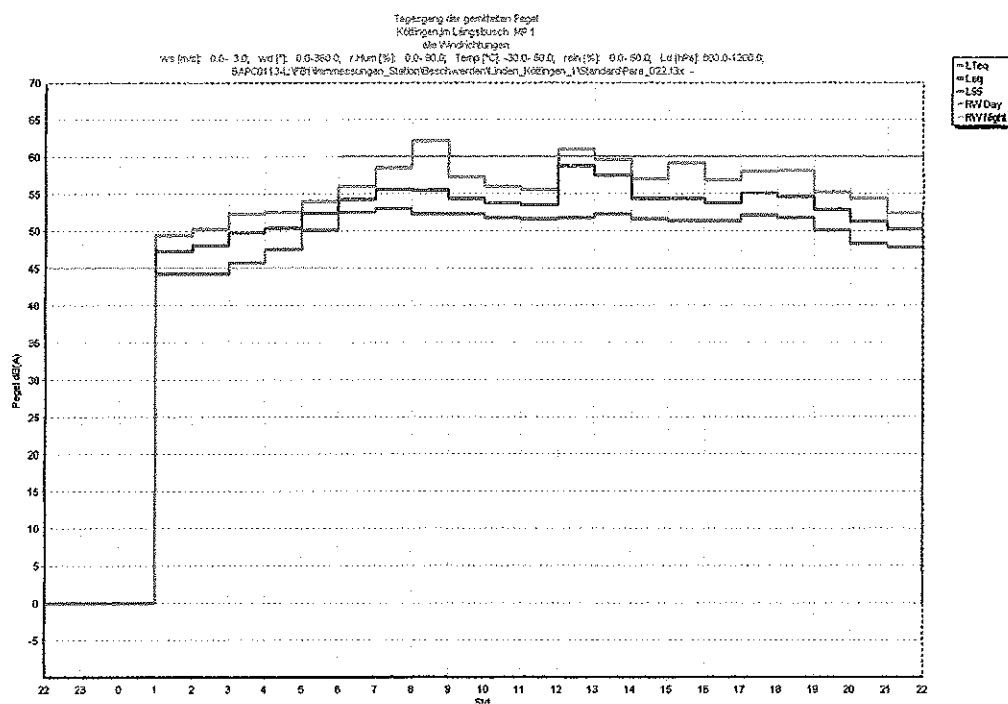
15.10.2009

Berichtszeitraum: 29.09.2009 22:00 Uhr - 29.09.2009 22:00 Uhr

	Messung dB(A)	Richtwert dB(A)
ungünstigste Nachtstunde (Leq) 22:00-06:00 Uhr	52.4	< 45
Tagesmittelwert (Leq) 06:00-22:00 Uhr	54.8	< 60

Diagramm

(Diagramm: LAeqLAF95LAFT5, 22:00-22:00 Uhr)

Auf Maygelände wurde
nicht gearbeitet

Daten tabellarisch Uhrzeit: Stundenanfang

	22	23	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21
LAeq				47.2	48.0	49.7	50.4	52.4	54.2	55.6	55.5	54.4	53.7	53.5	58.7	57.5	54.3	54.3	53.7	55.1	54.6	52.9	51.3	50.3
LAF95				44.3	44.3	45.8	47.5	50.1	52.5	53.0	52.3	52.2	51.7	51.6	51.8	52.2	51.6	51.4	51.4	52.1	51.8	50.1	48.3	47.7
LAFTm5				49.3	50.3	52.3	52.4	54.0	55.9	58.5	62.1	57.2	56.0	55.6	61.0	59.6	56.9	59.1	56.9	58.0	58.1	55.3	54.4	52.3
Wr[°]				312	253	251	241	251	286	261	249	287	277	282	276	293	264	252	272	334	332	335	335	308
Wg[m/s]				0.1	0.1	0.1	0.2	0.2	0.1	0.1	0.2	0.0	0.1	0.4	0.5	0.4	0.4	0.4	0.4	0.4	0.2	0.2	0.6	0.2
Regen				0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2193	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Temp.[°C]				15.1	14.6	14.0	13.7	13.8	14.4	14.6	14.8	14.6	16.0	19.6	19.9	19.0	18.8	18.3	18.0	17.2	16.9	16.6	16.3	15.7

-65- ?
-61-

2

Stadt Erfstadt
Holzdamm 10
50374 Erfstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	16. JUNI 2016					51
01.5						81
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

61.1
61.2
82 ✓
exl.
Se
27.07.16

13. Juni 2016 (D974-16) Unser Zeichen: 71/16 - Sekretariat 069 170 88 2-80

Erschließungsplanung für das Firmengelände der May Holding

Sehr geehrter Damen und Herren,

unter Hinweis auf anliegende Vollmacht zeigen wir Ihnen an, dass wir die rechtlichen Interessen von vertreten.

Dem Vernehmen nach entwickelt die Stadt Pläne zur Erweiterung des Gewerbegebietes, in dem heute die May Holding ihren Sitz hat. In der entsprechenden Ausschusssitzung wurde dazu das Planungsziel angesprochen, auch die Verkehrsinfrastruktur den Bedürfnissen anzupassen.

Dazu besteht auch aus unserer Sicht ein konkreter Handlungsbedarf. Der Schwerverkehr zur Erschließung des jetzigen Firmengeländes führt in den Nachtzeiten von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sowie in den in der Technischen Anleitung Lärm angesprochenen Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit (Nr. 6.5) am nächstgelegenen Schlafräumfenster unserer Mandantschaft zu Beurteilungspegeln, welche insbesondere durch einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm (Nr. 6.1) überschreiten und schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz) darstellen.

Wir tragen vor diesem Hintergrund Ihrer Kommune an, möglicherweise unabhängig von einer erfolgreichen Entwicklungsplanung, das Gelände der May Holding und die Peter-May-Straße tags wie auch nachts für den Schwerverkehr mit Quelle und Ziel des vorgenannten Firmengeländes zu sperren und eine anderweitige Erschließung planerisch zu realisieren.

Eine solche hinreichende Erschließung unter Wahrung gesunder Wohnverhältnisse (§ 1 BauGB) und der bauordnungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz gegen schädliche Einflüsse auch durch Schallimmissionen zulasten der Grundstücke an der Haupteerschließungsstraße sind gesetzliche Mindestvoraussetzung der Regelungen zur baulichen Nutzung eines Grundstücks (§ 29 ff. BauGB) und sollten nunmehr vorrangig angegangen werden.

Wir bitten höflich darum, uns die Beschlussfassung nebst Begründung Ihrer kommunalen Gremien in Kopie zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage: Vollmacht

PROZESSVOLLMACHT

In Sachen

wegen

Immissionsschutz

wird von der Mandantschaft

Herrn

Herrn Rechtsanwalt

Prozessvollmacht erteilt.

Diese Vollmacht umfasst das Recht, im Falle einer unerwarteten Verhinderung von Herrn Rechtsanwalt einen Unterbevollmächtigten zu bestellen und im Kostenfestsetzungsverfahren erstattungsfähige Kosten entgegenzunehmen.

06.01.2014

(Unterschrift)

Von:
Gesendet: Montag, 1. Mai 2017 21:00
An: Bauleitplanung
Betreff: Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019, Köttingen

Vorentwurf für die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019 Erftstadt Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
 sehr geehrte Damen und Herren,

der Bekanntmachung zum o.a. Vorgang ist die Begründung der May-Holding GmbH & Co.KG zu entnehmen, dass derzeitige Lagerkapazitätsengpässe den Bau einer neuen Halle erforderlich machen. Jeder Kaufmann würde im Falle eines vorübergehenden Engpasses Hallen anmieten. Es ist also davon auszugehen, dass die ansässigen Firmen schon vor einiger Zeit ihre Produktion ausgeweitet haben und damit die Begründung für den hiesigen Antrag geschaffen haben. Sie ist aber auch nur dann nachvollziehbar, wenn sie mit Zahlen belegt wird. Konkret:

a) Wieviele Lkw (damit sind alle Lkw ab 2,8 t gemeint) haben im Zeitraum 2016 das Werksgelände beim Pfortner passiert?

b) Wieviele Lkw sind davon zu den Aussenlagern gefahren?

Für eine Antwort auf diese Frage wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister					50
01.4						51
01.5	28.12.2017					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT Der Bürgermeister					50
01.4						51
01.5	28.12.2017					61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Verwaltungsgericht Köln



Verwaltungsgericht Köln • Postfach 10 37 44 • 50477 Köln

Seite 1 von 2

Stadt Erftstadt
vertreten durch den Bürgermeister
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Geschäfts-Nr.:
23 K 7225/17
(Bei Antwort bitte angeben)
Tel.: 0221-2066-0
Durchwahl: 0221-2066-231
Telefax 0221-2066-457

Datum: 19.05.2017

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

gegen
Stadt Erftstadt

ist die Klage am 18.05.2017 bei Gericht eingegangen.

Eine Zweitschrift der Klage wird zunächst zur Kenntnisnahme zugestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit gem. § 6 Abs. 1 VwGO einem Mitglied der Kammer als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen werden soll, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Sie erhalten Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Als Anlage ist der Beschluss über die Festsetzung des vorläufigen Streitwertes zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Kläger ist auf Folgendes hingewiesen worden:

„Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Klage. Ein Flächennutzungsplan kann nicht Gegenstand eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht sein. Auf § 47 VwGO wird hingewiesen. Sie werden daher um Mitteilung binnen 4 Wochen gebeten, ob die Klage zurückgenommen wird.“

Verwaltungsgericht Köln



Seite 2 von 2

Sie werden gebeten, Schriftsätze nicht mit Heftklammern zu verbinden.
Die Schreiben werden hier eingescannt und in eine elektronische Akte aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden, Rechtsanwälten und Rechtsanwältinnen Beschlüsse, Urteile und Verfügungen des Gerichts sowie die Schriftsätze der Gegenseite ausschließlich per Fax übersandt werden; dem Fax folgt kein Original per Post.

Das anliegende Empfangsbekenntnis bitte ich umgehend ausgefüllt zurückzusenden.

Eb zurück 2415 Am

Alle Schriftsätze und etwaige Anlagen (soweit nicht die Verwaltungsvorgänge), sind jeweils zweifach unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens einzureichen.

Der Vorsitzende der 23. Kammer

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
Kurek, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Hausanschrift/Nachtbriefkasten
Appellhofplatz
50667 Köln
Eingang: Burgmauer

U-Bahn:
Haltestelle Appellhofplatz

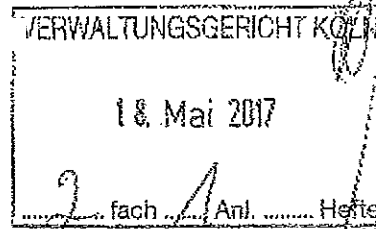
Gleitende Arbeitszeit:
Kernarbeitszeit
Montag bis Donnerstag
8.30 – 15.00 Uhr
Freitag 8.30 – 14.00 Uhr
www.vg-koeln.nrw.de

4

1 von 43

Erftstadt 11.05.2017

Verwaltungsgericht Köln
Postfach 10 37 44
50477 Köln

**Klageschrift****Kläger:**

als Vertreter der Bürgerinitiative Peter-May-Straße

Beklagte:

Der Bürgermeister der Stadt Erftstadt, Am Holzdamm 10, 50374 Erftstadt

Klage

Die Klage richtet sich gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019
Erftstadt Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)
Offenlage: 04.05. bis einschl. 26.05.2017

Begründung der Klage

In der Bekanntmachung der Stadt Erftstadt vom 26.04.2017 im Erftstadt-Anzeiger wird die o.g. Erweiterung wie folgt begründet:

Die May-Holding GmbH & Co.KG, beabsichtigt im Westen ihres Betriebsgeländes die Errichtung einer Lagerhalle, da die vorhandenen Lagerkapazitäten derzeit nicht ausreichen und Außenläger in Anspruch genommen werden müssen.

Die Bürgerinitiative hält die in der Vorentwurfsbegründung getroffene Aussage unter 4. Verkehrsauswirkungen: ...*dass die Transporte zu den Außenlagern künftig entfallen können*, nachweislich für irreführend, denn sie trägt in keiner Weise der aktuellen Verkehrsbelastung Rechnung. Tatsächlich hat der Verkehr seit der Mineralwasserförderung vor etwa 10 Jahren stark zugenommen. Denn die ehemalige Firma May hatte bis 2009 rd. 300 Mitarbeiter. Mit den Ansiedlungen neuer Firmen und Produktionserweiterungen hat sich die Zahl mittlerweile verdreifacht.

An drei Beispielen wird deutlich, dass die Stadt dieser Entwicklung nicht nur tatenlos zugesehen, sondern aktiv die Rechte der Anwohner auf Lärm- und Schadstoffminderung verhindert hat:

Beispiel 1: In der Stellungnahme der Verwaltung B536/2010 musste der damalige Bürgermeister Dr. Rips die Zahl von 1783 Lkw/Tag, aus der stadteigenen Verkehrszählung mit einem Anteil von 12,96 % am Gesamtverkehrsaufkommen, nach Beschwerde der Bürgerinitiative auf 19,62 % berichtigen.

23K 7225/17

0920

2 von 4/3

Beispiel 2: In dem, von der Stadt beauftragten Verkehrsgutachten A2239 vom März 2011, wurden lediglich 550 Lkw/Tag aus der IGVP¹ NRW angenommen, was nur einem Drittel des tatsächlichen Lkw-Verkehrs entsprach.

Beispiel 3: Bei der Dateneingabe durch die Stadtverwaltung in das Luftschadstoffprogramm ImmisLuf², wurde ein Lkw-Anteil von nur 9% eingegeben. Die ermittelten Luftschadstoffe lagen auch deshalb unter den EU-Grenzwerten, weil die Fr. Ebert Str. in Kierdorf als Berechnungsumgebung einfluss. (H.G. Schlich, LANUV² NRW, per E-Mail vom 05.07.2011)

Die Differenz zwischen den schönrechneten Zahlen und den tatsächlichen Lärm- und Schadstoffbelastungen, bezahlen die Anwohner mit ihrer Gesundheit und schlimmstenfalls mit ihrem Leben. In Verbindung mit den aktuellen Abgasmanipulationen, werden Institutionen die das Recht vertreten, zu Totengräbern ihrer Bürger und des Rechtsstaates.

Nunmehr liefert also die in der Vergangenheit stattgefundenen Verkehrszunahme, auf der Grundlage vorsätzlichen, rechtswidrigen Verhaltens in Form verletzter Sorgfaltspflichten gegenüber den Anwohnern der Peter-May-Str. die Begründung für die Flächennutzungsplanänderung.

Die Anwohner sind nicht mehr bereit, die schleichende Erhöhung der Verkehrs- und Gesundheitsbelastung durch die Hintertür hinzunehmen. Die Bürgerinitiative unterstützt deshalb mit ihrer Klage, den mit Schreiben vom 21.01.2016 an die Stadt vorgetragenen Wunsch der May Holding nach einer neuen Werkszufahrt.

Angesichts dieser Erfahrungen, stellt die Bürgerinitiative folgende Forderungen an die Stadt Erftstadt:

1. ein Gutachten über die Verkehrsentwicklung ab 2011 vorzulegen, das eine aktuelle Verkehrszählung und eine voll umfängliche Luftschadstoffmessung im Bereich der südlichen Peter-May-Str., unterhalb der May- Werkszufahrt enthält.
2. eine detaillierte und verbindliche Planung zur Verlagerung der Werkszufahrt zum Gewerbepark May außerhalb der Wohnbebauung.

Der Kläger beantragt, stellvertretend für die Bürgerinitiative eine Kammerentscheidung und die Eröffnung des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

¹ IGVP = Integrierte Gesamtverkehrsplanung

² LANUV = Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

3. 10. 17 S

**Unterstützerliste der Klage gegen die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019
Erfststadt Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)**

Die Unterzeichner treten nicht als Kläger oder Nebenkläger auf, sondern als Unterstützer der Klage. Sie sind zu keinem Zeitpunkt, weder inhaltlich noch finanziell am Klageverfahren beteiligt oder zu beteiligen.

Name _____ Anschrift _____ Unterschrift _____

Beglaubigte Abschrift



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

23 K 7225/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn

Klägers,

gegen

die Stadt Erftstadt, vertreten durch den Bürgermeister, Holzdam 10,
50374 Erftstadt,

Beklagte,

wegen Baurecht
hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln
am 19.05.2017
durch
die Richterin am Verwaltungsgericht
als Berichterstatterin

beschlossen:

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG vorläufig auf
5.000,00 Euro

festgesetzt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 63 Abs. 1 Satz 2 GKG).



Beglaubigt
Kurek, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

An das

Umwelt- und Planungsamt

Holzdammer 10
 z.Hd, Seyfried, Claudia
 planung@erftstadt.de
 umwelt@erftstadt.de

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT					50
01.4						51
01.5	29. MAI 2017					61 <i>61.1</i>
01.6						62 <i>62</i>
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Erftstadt, den 25.5.2017

Betr.: Bürgerversammlung 11.5.2017 – zur Erweiterung der May Werke

Sehr geehrte Frau Seyfried,

hiermit möchten wir Ihnen beziehend zur Bürgerversammlung am 11.5.2017 folgende Fragen nachreichen:

- In der Bürgerversammlung zur geplanten Erweiterung der May-Werke als auch zur FNP-Änderung im Zusammenhang mit dem Bau einer Halle auf dem Gelände der May-Werke ist gesagt worden, dass einer Erweiterung der May Werke nur im Zusammenhang mit einer verkehrlichen Lösung zugestimmt wird. Wir bitten um eine schriftliche Bestätigung dieser Aussage.
- Auf der Bürgerversammlung wurde auf Anfrage bestätigt, dass bestimmte Betriebsbereiche – Deckelfertigung – nicht mehr auf dem Betriebsgelände stattfinden
 Uns wurde auch die Verlagerung von Hochwald, dem größten derzeitigen Betrieb auf dem Gelände der May-Werke zugetragen
 Wenn dem so ist, stellt sich uns die Frage, warum der Erweiterungsbedarf dann überhaupt noch notwendig ist?
- Betreffs Flächentausch im Zusammenhang mit dem Bau der Lagerhalle stellen sich uns folgende Fragen:
 - Eine Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet wird getauscht gegen eine gewerbliche / industrielle Nutzung, d.h. die Hochwertigkeit der freien landschaftlichen Fläche wird vermindert
 - Diese Fläche wird getauscht gegen eine bestehende landwirtschaftlich genutzte Fläche, die zur Wohnbebauung ausgewiesen ist – Wohnbebauung allerdings kann dort wegen vorherrschender Bodenbeschaffenheit (Staunässe) ohnehin nicht umgesetzt werden
 Aus unserer Sicht ist dies ein schlechter Tausch
 - Außerdem stellt sich uns die Frage nach den Besitzverhältnissen: wem gehört die Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet und wer ist Eigentümer der Tauschfläche? Wer kommt für den Wertverlust der Flächen auf? Welche Verkaufspreise werden zugrunde gelegt? Oder anders gefragt: welchen Nutzen hat Erftstadt davon?

- Darüber hinaus ist uns aufgefallen, dass sich die für die Halle vorgesehene Fläche schon seit langem im umzäunten Gelände der May Werke befindet. Wie ist das möglich, wenn die Fläche lt. FNP Landschaftsschutzgebiet / landwirtschaftliche Fläche ist ? Wem gehört diese Fläche zurzeit ?

Mit freundlichen Grüßen

**Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen**



Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft
Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

Stadt Erftstadt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	27. DEZ. 2016					61
01.6						62
100						63
10	14	10	14	32	31	35

21.12.2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
310-11-23.105-RFA04
bei Antwort bitte angeben

Herr Mayer
Fachgebiet Hoheit
Telefon 02243 / 9216-55
Mobil 0171 / 5871111
Telefax 02243 / 9216-86

frank.mayer@wald-und-
holz.nrw.de



Nur als E-Mail: bauleitplanung@erftstadt.de

Flächennutzungsplanänderung Nr. 19, E.-Köttingen

Ihr Schreiben vom 24.11.2016, Az.: 61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Lippik,

im Bereich der angestrebten FNP-Änderung (Gmk. Liblar, Flur 4, Nr. 188) und östlich davon befanden sich bis zum Jahr 2013 1,3 ha Wald im Sinne des Landesforstgesetzes (davon 0,3 ha im Bereich der hier vorliegenden FNP-Änderungsfläche). Der Wald ist mittlerweile weitestgehend entfernt worden. Für die Flächen liegen dem Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft keine Umwandlungsanträge vor. Aufgrund der künftigen Nutzung als Gewerbefläche ist eine Wiederaufforstung, wie im § 44 Landesforstgesetz gefordert, offensichtlich nicht vorgesehen.

Die Bedenken von Seiten des Landesbetriebes gegen die angestrebte FNP-Änderung können ausgeräumt werden, wenn im Zuge eines BPlan-Verfahrens die 0,3 ha Wald im Plangebiet mit einer Ersatzaufforstung ausgeglichen werden, praktischerweise zusammen mit dem ausstehenden Hektar Wald außerhalb des Plangebietes. Hierzu ist der Eigentümer der Fläche verpflichtet, ich werde ihn dahingehend kontaktieren.

Bankverbindung
Helaba
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rhein-Sieg-
Erft
Krewelstraße 7
53783 Eitorf
Telefon 02243 9216-0
Telefax 02243 9216-85
Rhein-Sieg-Erft@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de





Gegen die angestrebte Nutzungsänderung der Flurstücke Liblar, Flur 8, Nrn. 1173 und 1529 von Wohnbauflächen in landwirtschaftliche Flächen bestehen keine Bedenken.

Mit der Anlage erhalten Sie Luftbilder aus den Jahren 2009 und 2013 aus denen die Waldeigenschaft der angesprochenen Bereiche hervorgeht. Sie sind Teil dieser Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Mayer



R 3450 08

H 5633 303



H 5632 990

R 3447 56





Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Erftstadt

Umwelt- u. Planungsamt

Holzdamm 10

50374 Erftstadt

BM	2	4	8	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	16. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRWDatum: 13. Dezember 2016
Seite 1 von 2Aktenzeichen:
65.52.1-2016-810
bei Antwort bitte angebenAuskunft erteilt:
Herr Schneider
peter.schneider@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-3685
Fax: 02931/82-3624Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund**FNP-Änderung Nr. 019, E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet
Notweg (West)**

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 24.11.2016

61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den bergbaulichen Verhältnissen im Planbereich erhalten Sie
folgende Hinweise und Anregungen:Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerks-
feld „Liblar 28“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft,
Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.Hauptsitz:
Seibertstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.deServicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 UhrLandeskasse Düsseldorf bei
der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDUmsatzsteuer ID:
DE123878675Das Plangebiet ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzen-
pläne mit Stand: 01.10.2015 aus dem Revierbericht, Bericht 1,
Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -
Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des
Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.Wichtiger Hinweis (wegen weiterer digitaler Postbearbeitung):
Unterlagen bitte nicht klammern, heften oder kleben und möglichst im DIN-A4-Format senden.



Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungs-/Vorhabensgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Soweit noch nicht erfolgt empfehle ich Ihnen, diesbezüglich und zu bergbaulichen Planungen eine Anfrage an die RWE Power AG, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim, zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schneider)

RWE

RWE Power AG, Stüttgenweg 2, 50935 Köln

Stadt Erftstadt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

Liegenschaften und Liegenschaftsbetreuung

Ihre Zeichen	61 20-21/019
Ihre Nachricht	24.11.2016
Unsere Zeichen	GOJ-LN VO f-45806
Telefon	+49-221-480 - 22635
Telefax	+49-221-480 - 23566
E-Mail	maurice.vossel@rwe.com

Köln, 21.12.2016

Flächennutzungsplan 19. Änderung, Erftstadt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erweiterung der gewerblichen Baufläche:

Wir haben Ihre Anfrage geprüft und teilen Ihnen hierzu folgendes mit:

Wir weisen darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5106, in einem Teil der Fläche 1 des Plangebietes, wie in der Anlage "blau" dargestellt, Böden ausweist, die humoses Bodenmaterial enthalten.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.

Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß §5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch eine Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 "Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**RWE Power
Aktiengesellschaft**
Stüttgenweg 2
50935 Köln

T +49 221 480-0
F +49 221 480-1351
I www.rwe.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:

Dr. Rolf Martin Schmitz

Vorstand:

Matthias Hartung
(Vorsitzender)

Dr. Lars Kulik

Roger Miesen

Dr. Frank Weigand

Erwin Winkel

Sitz der Gesellschaft: Essen
und Köln

Eingetragen beim
Amtsgericht Essen

HR B 17420

Eingetragen beim
Amtsgericht Köln

HR B 117

Bankverbindung:
Commerzbank Köln

BIC: COBADEFF370

IBAN: DE72 3704 0044
0500 1490 00

Gläubiger-IdNr.:
DE37ZZZ00000130738

USt-IdNr.: DE 8112 23 345
St-Nr.: 112/5717/1032



Empfänger
Stadt Erftstadt

Unsere Zeichen
GOJ-LN VO

Köln
21.12.2016

Seite
2

Tauschfläche:

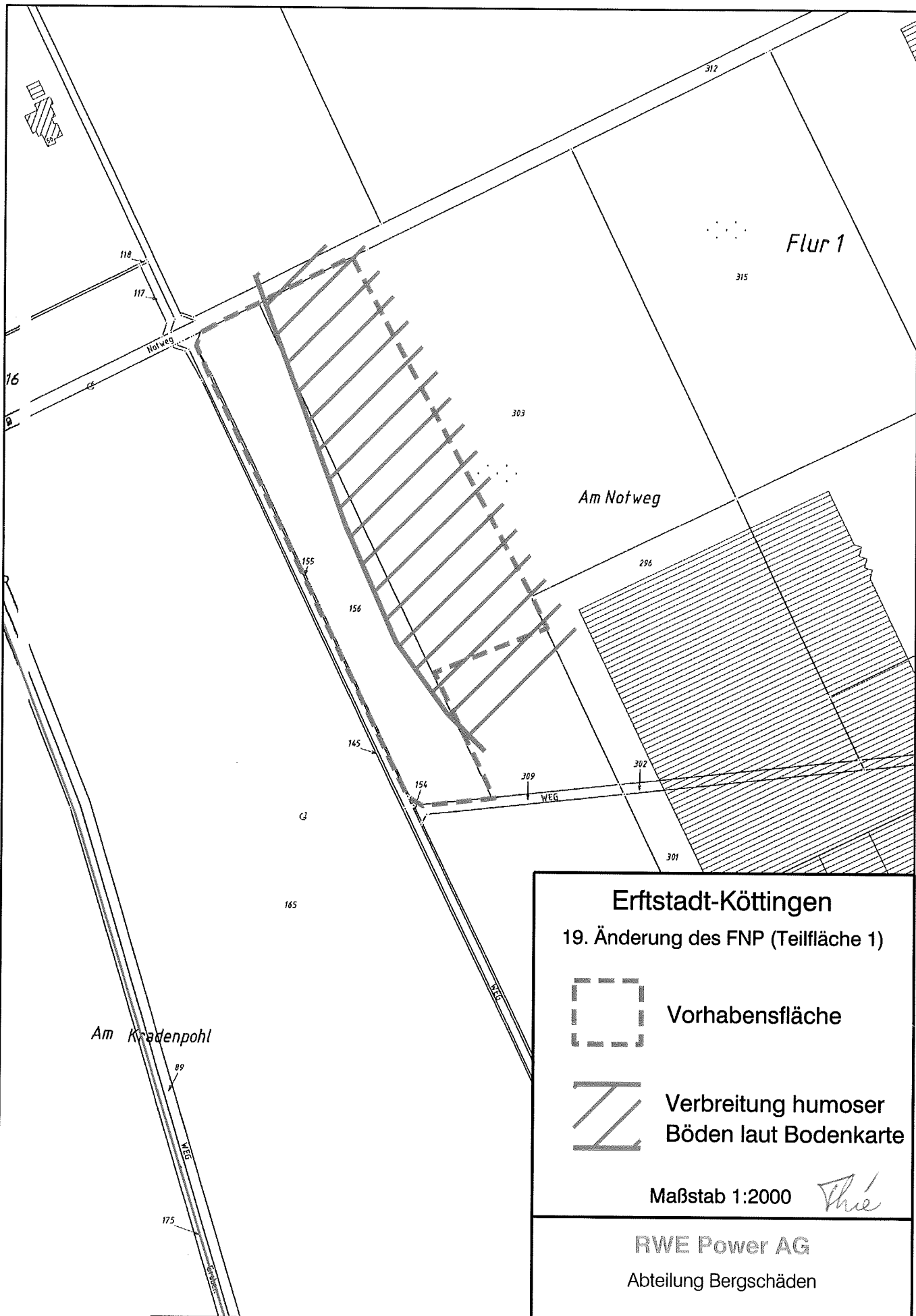
Nach Befragung unserer möglicherweise betroffenen Fachabteilungen teilen wir Ihnen mit, dass nach unserem heutigen Kenntnisstand Belange unserer Gesellschaft durch das vorgenannte Planvorhaben nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen

RWE Power
Aktiengesellschaft
i.A.

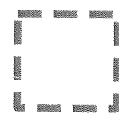
i.A.

Anlage



Erftstadt-Köttingen

19. Änderung des FNP (Teilfläche 1)



Vorhabensfläche



Verbreitung humoser
Böden laut Bodenkarte

Maßstab 1:2000

Thie

RWE Power AG

Abteilung Bergschäden

Köln, den

..... Markscheider

Anlage zum Schreiben vom 07.12.2016

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn + © RWE Power AG

© Zeichnungsinhalt: © RWE Power AG

Diese Unterlage darf nur mit vorheriger Zustimmung der RWE Power AG an Dritte weitergegeben, verbreitet, durch Bild- oder sonstige Informationsträger wiedergegeben oder vervielfältigt werden. Sie enthält Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse sowie geistiges Eigentum der RWE Power AG im Sinne des UIG. Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte liegen bei der RWE Power AG.

Der Landrat
Amt für Umweltschutz und
Kreisplanung

Rhein-Erft-Kreis · Der Landrat · 70/4 · 50124 Bergheim

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Umwelt- und Planungsamt
Herr Lippik
Am Holzdammm 10

50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	4
013	STADT ERFTSTADT					50
014	Der Bürgermeister					51
015	29. DEZ. 2016					52
016						53
100						54

Datum
22.12.2016
Mein Zeichen
70-7/41.05.02
Auskunft erteilt
Frau Fitzek
Zimmer Nr.
Ebene 3, Flur B, Zi. 7
Telefon
02271 83-4213
Fax
-83 2348

E-Mail
dorothee.fitzek@rhein-erft-kreis.de
Hinweis:
Versenden Sie keine vertraulichen, schützenswerten Daten per E-Mail

E-Post
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Hausadresse
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim
Telefon 02271 83-0
Fax 02271 83-2300

Internet
www.rhein-erft-kreis.de
info@rhein-erft-kreis.de

Postadresse
50124 Bergheim

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr
(nur Service- und Zulassungsstelle im
Kreishaus Bergheim)

Bankverbindungen
Postbank Köln (BLZ 370 100 50)
Konto: 10 850 505 BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE45 3701 0050 0010 8505 05
Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
Konto: 142 001 200 BIC: COKSDE33
IBAN: DE72 3705 0299 0142 0012 00

Öffentl. Verkehrsmittel zum Kreishaus
Bahn: Bergheim und Zieverich
Bushaltestellen: Am Knöchelsdamm
und Kreishaus - Weitere Infos:
www.revg.de oder 02234 1806-0

Der Rhein-Erft-Kreis ist jetzt
per E-post erreichbar:
poststelle@rhein-erft-kreis.epost.de

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der Behörden im Bau-
leitplanverfahren

Ihr Schreiben vom 24.11.2016

Sehr geehrter Herr Lippik,

aus Sicht der vom Rhein-Erft-Kreis zu vertretenden Belange wird folgende
Stellungnahme abgegeben:

Kreisplanung

Ansprechpartnerin: Frau Fitzek, Tel: 02271-83 4213

Grundsätzlich bestehen seitens der Kreisplanung keine Bedenken gegen die
o.g. Bauleitplanung.

Die für die Erweiterung vorgesehene Fläche des Gewerbegebietes Notweg
liegt jedoch gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 5 „Erfttal
Süd“ überwiegend innerhalb des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes
2.2-4 'Mittelerfttal zwischen dem Villewesthang bei Köttingen und der
Ermündung der Swist südlich von Bliesheim'.

Daher ist die Kreisplanung gehalten zu prüfen, ob dem Kreistag die o.g.
Planung zur Beratung vorzulegen ist, so dass gegebenenfalls Widerspruch
gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NW gegen die o.g. Planung eingelegt werden
kann.

Ich rege an, die Details der Planung in einem vorhergehenden Gespräch
abzustimmen.

Naturschutz und Landschaftspflege

Ansprechpartner: Herr Beck, Tel: 02271 - 83 4221

Die Erweiterungsfläche liegt gemäß den Festsetzungen des Landschaftsplans 5 „Erfttal Süd“ überwiegend innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 „Mittelerfttal zwischen dem Villetwesthang bei Köttingen und der Einmündung der Swist südlich von Bliesheim“. Das Gebiet wird u.a. geschützt wegen

- seiner Vernetzungsfunktion im Rahmen eines überregionalen Biotopverbundes Erfttaue und seiner Bedeutung als Lebensraum für bestimmte Tier- und Pflanzenarten.
- zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung auenspezifischer Lebensraumtypen eines Fließgewässerökosystems
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes
- wegen seiner Bedeutung für die ruhige, naturbezogene Erholung

Die beabsichtigte Erweiterung des Gewerbegebietes steht den o.g. Schutzzwecken entgegen.

Entgegen der Aussagen unter Punkt 3.3 der Vorentwurfsbegründung wurden keine Abstimmungsgespräche geführt. Eine mündliche Mitteilung der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung ist keine Abstimmung der aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde in das Verfahren einzustellenden Belange.

Eine Einbindung der das Landschaftsbild überprägenden großen Fabrikhallen in den Landschaftsraum ist über Jahrzehnte nicht erfolgt. Die wenigen im Bebauungsplan Nr.- 56 vom 25.03.1981 festgesetzten Pflanzmaßnahmen in den Grenzbereichen des Gewerbegebietes wurden nicht umgesetzt. In den letzten Jahren wurde außerdem 1,2 ha junger Wald entfernt und die verbleibenden 3000 m² erheblich geschädigt.

Eine Zustimmung zur geplanten Erweiterung des Gewerbegebietes „Notweg West“ und einer Rücknahme des Landschaftsschutzgebietes kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn ein verbindliches Gestaltungskonzept zur Einbindung des Gewerbegebietes in die Landschaft einschließlich eines Umsetzungsfahrplans der Maßnahmen abgestimmt wird.

Wasserwirtschaft

Ansprechpartnerin: Frau Sommerfeld, Tel: 02271 -83 4701

Die Stadt Erftstadt beabsichtigt, eine 19. Änderung des Flächennutzungsplans in Erftstadt-Köttingen durchzuführen: das Gewerbegebiet Notweg (West) soll erweitern werden.

Die vorgeschlagene gewerbliche Baufläche liegt unmittelbar neben dem ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet der Erft und des Liblarer Müh-

lengrabens. Bei Hochwasserereignissen mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als einmal in hundert Jahren sind Überschwemmungen möglich. Die Bebauung sollte hochwasserangepasst erfolgen.

Außerdem liegt das Gelände im geplanten Wasserschutzgebiet Hürth-Efferen, Zone IIIa.

Das Niederschlagswasser der Dachflächen ist nach § 55 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz und § 44 Landeswassergesetz ortsnahe zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten. Hierzu ist eine vorherige wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen.

Bodenschutz

Ansprechpartnerin: Frau Wolf Tel: 02271 - 83 4715

Im Rahmen der geplanten Maßnahme erfolgt, auch unter Berücksichtigung der noch nicht bebauten Tauschfläche, die Inanspruchnahme und Versiegelung von natürlichem Boden. Ich weise daher auf folgende rechtliche Vorgabe hin:

Gemäß § 4 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG) haben bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Diese Prüfung ist im Rahmen des Verfahrens nachzuweisen.

Immissionsschutz

Ansprechpartnerin: Frau Klinkhammer Tel: 02271 – 83 3454

Mit der Flächennutzungsplanänderung Nr. 019 soll die Erweiterung des Gewerbegebietes Notweg (West), zur Errichtung einer Lagerhalle der May Holding GmbH & Co. KG, ermöglicht werden.

Auswirkungen durch Lärmbeeinträchtigungen zur Tages- und Nachtzeit in der Nachbarschaft sind im weiteren Verfahren gutachterlich zu ermitteln und zu bewerten.

Hierzu zählen die im Zusammenhang mit dem Betrieb der geplanten Anlage verbundenen Verkehrsgeräusche gemäß der Ziffer 7.4 TA Lärm sowie das Freiflächengeschehen und die technischen Einrichtungen der Lagerhalle. Dabei ist die Vorbelastung durch die Bestandsanlagen und dem damit verbundenen Fahrzeugverkehr zu berücksichtigen.

Ansonsten werden seitens des Rhein-Erft-Kreises keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

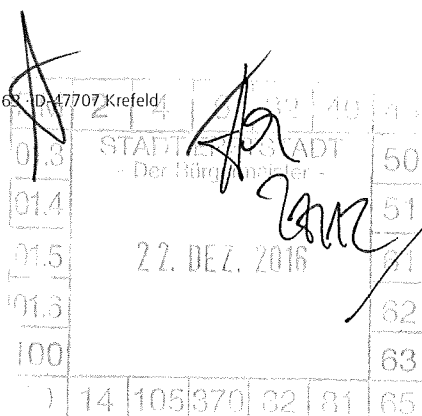
Im Auftrag


Appel



Geologischer Dienst NRW – Landesbetrieb – Postfach 10 07 65 – D-47707 Krefeld

Stadtverwaltung Ertfstadt
Der Bürgermeister
Postfach 2565
50359 Ertfstadt



Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon +49 (0) 21 51 8 97-0
Fax +49 (0) 21 51 8 97-5 05
poststelle@gd.nrw.de
Helaba
Girozentrale
Kto: 4 005 617
Blz: 300 500 00

Bearbeiter: Herr Dr. Miara
Durchwahl: 897-380
E-Mail: miara@gd.nrw.de
Datum: 21.12.2016
Gesch.-Z.: 31.130/8986/2016

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019, E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Ihre Schreiben vom 24.11.2016, Ihr Zeichen: 61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Darstellung der Schutzgüter Boden und Wasser empfehle ich den folgenden Umfang und Detaillierungsgrad in der Umweltprüfung. Zudem gebe ich Hinweise zur Ingenieurgeologie, zum GDU-Auskunftssystem und zur Erdbebengefährdung:

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden:

Es sind die betroffenen Böden, deren Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen zu benennen. Bodenbezogene abiotische Ausgleichsmaßnahmen sind unter Umständen notwendig:

- a) Auskunftssystem BK50 mit Karte der schutzwürdigen Böden, 1 CD-ROM, Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb -, Krefeld, 2004 [ISBN 3-86029-709-0]. http://www.gd.nrw.de/g_bkSwB.htm
- b) Zur kostenfreien WMS-Version (TIM – online Kartenserver) und zur Schutzwürdigkeitsauswertung siehe Hinweise unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf
http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf

Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Wasser:

- a) Für den Untersuchungsraum sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser (u.a. Sieden, Quellen, Brunnen in WSG) einschließlich der Sickerwasserdynamik u.a. zu beschreiben.
- b) Zu bewerten ist die Schutzbedürftigkeit / Schutzfähigkeit des Schutzgutes Wasser bzw. die Grundwasserverschmutzungsempfindlichkeit (*Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten*). Dabei ist der Grundwasser-

flurabstand, die Sickerwasserrate und die Mächtigkeit des (Boden-)Substrats als Filterschicht für das Sickerwasser zu beachten.

- c) Beim Eingriff in den Untergrund ist der hydrogeologische Aufbau zu beschreiben: Bedeutungsvolle Grundwasserleiter sind aus hydrogeologischer Sicht in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten und ggfs. weiterzuentwickeln.

Ingenieurgeologie:

Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Zur Klärung von Fragen möglicher bergbaulicher Einwirkungen ist eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6-Bergbau und Energie in NRW, zu stellen.

Auskunftssystem „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in Nordrhein-Westfalen“ im Landesintranet NRW (GDU-Behördenversion):

Die GDU-Behördenversion auf Grundlage der „Verordnung über die Übermittlung von Daten zu Gefährdungspotenzialen des Untergrundes an öffentliche Stellen“ (UntergrundDÜVO NRW) ermöglicht einen Zugang zu grundstücksscharfen Informationen zum Untergrund. Die „GDU-Behördenversion“ steht öffentlichen Stellen zur Verfügung, die sich mit raumbezogenen Planungs- und vorhabensbezogenen Genehmigungsaufgaben, mit der Gefahrenabwehr sowie mit der Landesvermessung und Grundstückswertermittlung befassen.

Das neue Auskunftssystem informiert über bestimmte bergbaulich und geologisch bedingte Gefährdungspotenziale des Untergrundes, wie z.B. Hohlräume, Ausgasungen, Erdbebengefährdung u. a.. Städte und Gemeinden können über das Dienstleistungsportal der Landesverwaltung für den Kommunalbereich in NRW (https://lv.kommunen.nrw.testa-de.net/GDU_Behoerde/) einen Zugang zur GDU-Behördenversion beantragen. Bei Fragen bitte ich um Rücksprache mit S.Henscheid, GD-NRW, Tel. 02151-897-484 oder E-Mail: stefan.henscheid@gd.nrw.de.

Erdbebengefährdung:

Informationen hinsichtlich der Erdbebengefährdung sind der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) zu entnehmen.

Ich bitte um weitere Beteiligung im laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Dr. S. Miara)



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4						51
01.5	08. DEZ. 2016					61.1
01.6						62
10						63
10	14	105	370	82	61	65

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4596
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4596
BAIUDBWTOEB@bundeswehr.org

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00

Bearbeiter/-in
RAmtm Weingartz

Bonn,
5. Dezember 2016

BETREFF **FNP - Flächennutzungsplan „E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg - West“;**
hier: Stellungnahme der Bundeswehr

BEZUG. Ihr Schreiben vom 24. November 2016. Ihr Zeichen: 61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.

Hierbei gehe ich davon aus, dass bauliche Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfalle mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Auf Grund der Lage des Plangebietes zum Flugplatz Nörvenich ist mit Lärm- und Abgas-Emissionen durch den militärischen Flugbetrieb zu rechnen. Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weingartz,
Regierungsamtmann



Industrie- und Handelskammer
zu Köln

Ernst 27.12.2016
llg.

IHK Köln | Geschäftsstelle Rhein-Erft
Bahnstraße 1, 50126 Bergheim

Stadt Erftstadt
Der Bürgermeister
Stadtverwaltung
Umwelt- und Planungsamt
Frau Meyer
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Ihr Zeichen | Ihre Nachricht vom
61 21-20/019 | 24. November 2016

Unser Zeichen | Ansprechpartner
Lind | Kristina Lindenberg

E-Mail
kristina.lindenberg@koeln.ihk.de

Telefon | Fax
+49 2271 8376-182 | +49 2271 8376-199

Datum
20. Dezember 2016

Z.

**Flächennutzungsplan Änderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet
Notweg (West)
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Frau Meyer,

die Industrie- und Handelskammer zu Köln begrüßt die Flächennutzungsplan „Änderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)“ und die damit verbundene Möglichkeit der Betriebserweiterung der May Holding GmbH & Co. KG ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Industrie- und Handelskammer zu Köln
Im Auftrag

K. Lindenberg

Kristina Lindenberg
Referentin | Leiterin Standortpolitik
Geschäftsstelle Rhein-Erft

BM	2	4	6	32		
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					
01.4						
01.5	19. DEZ. 2016					
01.6						
100						
10	14	105	370	82	53	67

G1.1
L

Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Holzdamm 10
50374 Erftstadt

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen 61 20-21/019
Ihre Nachricht 24.11.2016
Unsere Zeichen DRW-S-LK/X/111.240/Sk
Name Frau Skrzypczak
Telefon 0231 438-5781
Telefax 0231 438-5789
E-Mail Stellungnahmen@Westnetz.de

Dortmund, 13. Dezember 2016

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019, E.-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Westnetz GmbH

i.v.L. i.a.R.



Westnetz GmbH
Florianstraße 15-21
44139 Dortmund
T +49 231 438-01
F +49 231 438-1234
I www.westnetz.de

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Joachim Schneider

Geschäftsführung:
Heinz Büchel
Dr. Jürgen Gröner
Dr. Stefan Küppers
Dr. Achim Schröder

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 25719

Bankverbindung:
Commerzbank Essen
BIC COBADEFF360
IBAN DE02 3604 0039
0142 0934 00
Gläubiger-IdNr.
DE05ZZZ00000109489
USt-IdNr. DE 8137 98 535

Meyer, Elisabeth

Von: B.Lohwasser@rng.de
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2016 10:15
An: Bauleitplanung
Betreff: Stellungnahme zur FNP-Änderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung GE Notweg (West)

Sehr geehrter Herr Lippik,

gegen o.g. Flächennutzungsplanänderung bestehen aus Sicht der öffentlichen Gasversorgung keine Bedenken. Wir weisen darauf hin, dass sich auf dem Grundstück (Flur 187 / Flurstück 6018) der May-Holding auf der westlichen Seite (ca. 3,0 m von parallel der Grundstücksgrenze) eine Erdgas-Hochdruck-Transportleitung befindet, deren Schutzstreifen nicht überbaut oder überlagert werden darf. Bei Bautätigkeiten in der Nähe dieser Leitung ist vor Baubeginn eine Leitungsauskunft inkl. der Leitungs-Schutzbestimmungen bei der GVG einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Lohwasser

Netzplanung (P)
 Leitplaner
 Rheinische NETZGesellschaft mbH, 50823 Köln
 Telefon 0221 4746-236
 Telefax 0221 4746-8236
 b.lohwasser@rng.de

Besuchen Sie uns im Internet:
rng.de

Rheinische NETZGesellschaft mbH
 Parkgürtel 26, 50823 Köln

Geschäftsführer:
 Dr.-Ing. Ulrich Groß
 Karsten Thielmann

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
 Dr.-Ing. Andreas Cerbe

ntsgericht Köln HRB 56302

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	15. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Erftverband | Postfach 1320 | 50103 Bergheim

Stadtverwaltung Erftstadt
Herrn Lippik
Postfach 2565
50359 Erftstadt

1	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					10
01.4	15. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Abteilung
Ihr Ansprechpartner
Durchwahl
Telefax
E-Mail

Unser Zeichen
Aktenzeichen

Recht
Sascha Gündel
(0 22 71) 88-12 56
(0 22 71) 88-14 44
bauleitplanung
@erftverband.de
R-003-410
40800

Bergheim, 13. Dezember 2016

**Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung Nr. 019, E.-Köttingen,
Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)**

Ihr Zeichen: 61 20-21/019, Ihr Schreiben vom 24.11.2016

Sehr geehrter Herr Lippik,
sehr geehrte Damen und Herren,

Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch
die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirt-
schaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Per Seeliger

Erftverband
Am Erftverband 6
50126 Bergheim
Tel. (0 22 71) 88-0
Fax (0 22 71) 88-12 10
www.erftverband.de
info@erftverband.de

Commerzbank Bergheim
IBAN:
DE45 3704 0044 0390 4000 00
SWIFT-BIC: COBADEFFXXX

Kreissparkasse Köln
IBAN:
DE86 3705 0299 0142 0058 95
SWIFT-BIC: COKSDE33

Deutsche Bank AG Bergheim
IBAN:
DE42 3707 0060 0471 0000 00
SWIFT-BIC: DEUTDE33

Volksbank Erft eG
IBAN:
DE05 3706 9252 1001 0980 19
SWIFT-BIC: GENODE33

Vorsitzender des
Verbandsrates:
Bürgermeister
Dr. Uwe Friedl

Vorstand:
Bauassessor Dipl.-Ing.
Norbert Engelhardt

zertifiziert nach



Qualitäts- und
Umweltmanagement



Technisches
Sicherheitsmanagement

Bezirksregierung Düsseldorf



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Postfach 2565
50359 Erftstadt

1	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	01. DEZ. 2016					51
01.5						61
01.6						62
100						63
10	14	105	370	82	81	65

Datum 28.11.2016
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhöfer
Zimmer 113
Telefon:
0211 475-9712
Telefax:
0211 475-9040
Thomas.Kirchhoefer@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung

Niederkrüchten, Flächennutzungsplanänderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Ihr Schreiben vom 24.11.2016, Az.: 61 20-21/019

Sehr geehrter Herr Lippik,

im o.g. Schreiben haben Sie mich um Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittel im Zuge der Aufstellung bzw. Änderung eines Flächennutzungsplanes gebeten.

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen **nicht unerhebliche** Erdeingriffe vorgenommen werden. Da in ihrem Fall nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

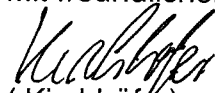
Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Ihr Schreiben schicke ich zu meiner Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mit freundlichen Grüßen


(Kirchhöfer)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

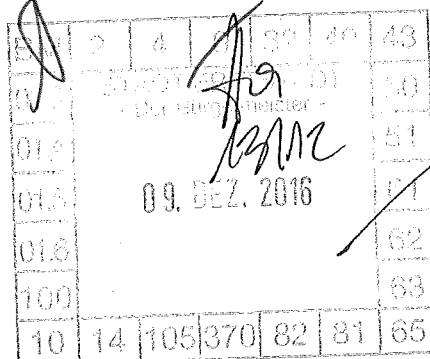
Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadtverwaltung
Umwelt- u. Planungsamt
z. Hd. Herrn Lippik
Holzdamm 10
50374 Erftstadt



Datum: 06.12.2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

Dezernat 33
52230

Auskunft erteilt:

Frau Frauenrath

sandra.frauenrath@bezreg-

koeln.nrw.de

Zimmer: B 361

Telefon: (0221) 147 - 2470

Fax: (0221) 147 - 4181

Blumenthalstraße 33,
50670 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn bis
Reichenspergerplatz

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungsbuchung bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 019, Erftstadt-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West) ;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Bauleitplanverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 24.11.2016

Ihr Zeichen: 61 21-20/019

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung sind aus Sicht der von mir wahrzunehmenden
öffentlichen Belange der allgemeinen Landeskultur und der
Landentwicklung keine Bedenken vorzubringen.

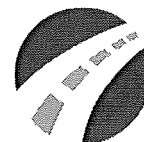
Planungen bzw. Maßnahmen des Dezernates 33 sind in dem
Planungsbereich nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Frauenrath)

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
UST-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Autobahnniederlassung Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld

Stadtverwaltung
-Umwelt- und Planungsamt-
Postfach 2565
50359 Erftstadt

BM	2	4	5	32	40	43
01.9	STADT ERFTSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	15. DEZ. 2016					51
01.5						61
100						62
10	14	105	370	82	81	65

Autobahnniederlassung Krefeld

Kontakt: Frau Böck
Telefon: 0 21 51 / 8 19-3 30
Fax: 0211/875 651 172 052
E-Mail: Alexandra.Boeck@strassen.nrw.de
Zeichen: 20200/40400.010/1.13.03.07_A 1
(Bei Antworten bitte angeben.)

Datum: 13.12.2016

Flächennutzungsplanänderung Nr. 019, E-Köttingen, Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Ihr Schreiben vom 24.11.2016 – Az.: 61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Lippik,

nordwestlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 430 m die von der Autobahnniederlassung Krefeld zu unterhaltende Autobahn 1, Abschnitt 47.

Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung zur Errichtung einer weiteren gewerblichen Lagerhalle der May Holding GmbH & Co. KG.

Grundsätzliche Bedenken bestehen bei Beachtung der nachfolgenden Stellungnahme nicht.

Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können.

Eine Eingriffsbewertung und die Festlegung der daraus resultierenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen liegen derzeit noch nicht vor. Um Planungskollisionen zu vermeiden, bitte ich mir zu gegebener Zeit externe Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.

Um weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Alexandra Böck)

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADEDDE
Steuernummer: 319/5922/5316

Autobahnniederlassung Krefeld

Hansastraße 2 · 47799 Krefeld
Postfach 101352 · 47713 Krefeld
Telefon: 02151/819-0
kontakt.anl.kr@strassen.nrw.de

Parken ist im benachbarten, öffentlichen Parkhaus möglich

Meyer, Elisabeth

Von: Vidal Blanco, Bärbel <baerbel.vidal@amprion.net>
Gesendet: Donnerstag, 1. Dezember 2016 10:48
An: Bauleitplanung
Betreff: Leitungsauskunft - FNP-Änderung Nr. 019 Erweiterung Gewerbegebiet Notweg (West)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.

Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Mit freundlichen Grüßen

Bärbel Vidal Blanco

Amprion GmbH
 Betrieb / Projektierung
 Leitungen Bestandssicherung
 Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 T intern 15711
 T extern +49 231 5849-15711
 mailto: baerbel.vidal@amprion.net
www.amprion.net

BM	2	4	6	32	40	43
01.3	STADT ERFSTADT					50
01.4	- Der Bürgermeister -					51
01.5	06. DEZ. 2016					52
01.6						53
100						54
10	14	105	370	82	81	65

61.1

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)
 Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte
 Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt-IdNr. DE 8137 61 356



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Stadt Erftstadt
Umwelt- und Planungsamt
Postfach 25 65
50359 Erftstadt

BM	2	4	6	32	40	48
01.3	STADT ERFSTADT - Der Bürgermeister -					50
01.4	06. DEZ. 2016					51
01.5						52
01.6						53
100						54
10	14	105	370	82	81	65

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 21000/40400.020/1.13.03.06(420/16)
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 02.12.2016

Flächennutzungsplanänderung Nr. 0/19 Köttingen Erweiterung GE Notweg (West); Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Hier: Ihr Schreiben vom 24.11.2016; Az: 61 20-21/019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erweiterungsfläche der o. g. Planänderung liegt zwischen der B 265 und der L 163 und grenzt an den „Notweg“. Über die Innerortsstrecke der L 163 ist das vorhandene Gewerbegebiet erschlossen.

Die Verkehrsstärke der Landesstraße beträgt an Werktagen im Durchschnitt 7.424 Kfz/d. Der Güterverkehr an Werktagen beträgt 574 Kfz/d und der Schwerverkehr beläuft sich auf 409 Fahrzeuge/d.

In der Vorentwurfsbegründung wird erläutert, dass bei Erweiterung der Gewerbefläche Außenlagerbeschickung entfallt und dadurch nicht mit Mehrverkehr zu rechnen sei. Mehrverkehr ist sicher nicht in Bezug auf die innerörtlichen vorhandenen Zufahrten zu verzeichnen. Bei einer anderen Erschließung (z. B. „Notweg“) kann die Verkehrserzeugung nicht außer Acht gelassen werden.

Der Zeit ist nicht ersichtlich, ob das Gewerbegebiet „Notweg“ über den vorhandenen „Notweg“, über das Werksgelände des Gewerbebetriebes oder über die im Rahmen der Discounteransiedlung neu hergestellten „Erschließungsstraße“ erschlossen werden soll.

Nach Aussagen der Stadt Erftstadt finden auf dem „Notweg“ lediglich der Anwohnerverkehr und die Nutzung durch einen zurückliegenden landwirtschaftlichen Betrieb statt. Anlässlich eines Orts-termins wurde die Stadt bereits auf die unzureichende Ausgestaltung des Einmündungsbereiches L 163/ „Notweg“ hingewiesen und um Abhilfe gebeten. Unzureichende Sichtdreiecke, zusätzliche Beeinträchtigung durch ausgewiesene Stellplätze im Sichtdreieck (einzuhalten nach RAL ebenso wie nach RAST), Werbeanlagen usw. wurden seitens des Landesbetriebes als verkehrsfähig bemängelt.

Bisher hat sich an dieser Situation nichts geändert.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED3333
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.ml.ve@strassen.nrw.de

Im Zuge der Discounteransiedlung wurde eine neue Anbindung mit Linksabbiegespur, Mittelinsel und Querungshilfe auf der L 163 geschaffen. Die Stadt erklärte, dass die neue Anbindung auch der Erschließung folgender Bau-/ Gewerbeflächen dienen solle. Durch das bisher nicht näher bezifferte Verkehrsaufkommen wurde die Umgestaltung für den Discounterbetrieb vorgenommen.

Sollte nunmehr die Gewerbegebietserweiterung über den Notweg oder die neue Erschließungsstraße verkehrlich abgewickelt werden, ist der Knoten L 163/ Erschließungsstraße auf Sicherheit und Leistungsfähigkeit im Verfahren nachzuweisen.

Ob und inwieweit Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden ist aufzuführen.

Aus Bauleitplanung heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf **aktiven und/oder passiven Lärmschutz** durch Verkehrslärm oder Schutzmaßnahmen durch andere Emissionen der L 163, auch künftig nicht. Dabei weise ich auch darauf hin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Erststadt.

Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.

Durch fehlende Angaben kann seitens des Landesbetriebes keine endgültige Stellungnahme abgegeben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marlis Hess